

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1869.

XIX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 30. September 1869.

23.

Kundmachung der k. k. k. Statthalterei in Triest vom 23. September 1869,

in Betreff des den Schülern der höheren Handels-Lehranstalt des Karl Borges in Wien
zuerkannten Rechtes zum einjährigen freiwilligen Dienste.

In Folge des, von den k. k. Landes-Ministerien einvernehmlich mit dem k. k. Reichs-
kriegs-Ministerium im Grunde des § 21 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 gefas-
ten Beschlusses, wird denjenigen Schülern der höheren Handels-Lehranstalt des Karl Borges
in Wien, das Recht zum einjährigen Freiwilligen-Dienste zuerkannt, welche sich mit Zeug-
nissen von Unter-Gymnasien oder selbstständigen Unter-Realschulen ausweisen, die sie zum
Uebertritte in ein Ober-Gymnasium oder in eine Ober-Realschule befähigen, und sodann
den zweijährigen Fachkurs an der höheren Handels-Lehranstalt mit gutem Erfolge absolvirt
haben.

Dies wird gemäß Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung und öffent-
liche Sicherheit vom 18. September d. J., Zahl 4969, hiemit zur allgemeinen Kenntniß
gebracht.

Moering m. p.
Feldmarschall-Lieutenant.

